

## 4.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bröbberow vom 21.3.2014

### Präambel

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bröbberow vom 20.06.2023 die Hauptsatzung der Gemeinde Bröbberow vom 21.03.2014 geändert.

### Artikel 1

§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Bröbberow vom 21.03.2014 wird wie folgt geändert:

- (1) Der/die Bürgermeister/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro monatlich. Diese Aufwandsentschädigung entfällt spätestens mit Ende des 3.Monats eines Kalenderjahres, in denen der/die Bürgermeister/in ununterbrochen vertreten wird.
- (2) Der/die Erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro monatlich. Der/die Zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeister/in erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich. Für jede ununterbrochen mehr als 1 Monat dauernde Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält der/die Vertretende ab Beginn des 4.Monats eines Kalenderjahres bis zu deren Ende statt der in Satz 1 bezeichneten ausschließlich die in Absatz 1 bezeichnete funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Vorsitzenden der Fraktionen der Gemeindevertretung Bröbberow erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro monatlich.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung Bröbberow erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung Bröbberow und ihrer beratenden Ausschüsse sowie für die Teilnahme an deren Vorbereitung dienenden Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 25,00 Euro.
- (5) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse sowie für die Teilnahme an deren Vorbereitung sowie der Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung Bröbberow dienenden Sitzungen der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 40,00 Euro.
- (6) Für mehrere, am gleichen Tag stattfindende Sitzungen wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung bezahlt.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Absatz 4 Sätze 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 01.01.2020 in Kraft.

Bröbberow, den 04.07.2023

*gez. Steffen Marklein*  
Bürgermeister

veröffentlicht gem. § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Bröbberow am 04.07.2023 unter <http://www.schwaan.de/amt-schwaan/satzungen-des-amtes/>

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bröbberow, den 04.07.2023

*gez. Steffen Marklein*  
Bürgermeister